Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **35 (1913)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

I. Einleitung.

Im Jahre 1803 wurde der Aargau durch die Mediationsverfassung ein selbständiger Staat. Die Souveränität lag in der Hand des Großen Rates; die gesetzgebende Gewalt bei diesem und dem Kleinen Rate, der auch die oberste Vollziehungsbehörde war.[1]

Nur ungern vereinigte sich das von Österreich losgetrennte Fricktal mit dem neugeschaffenen Kanton.

Obgleich in den Jahren 1803 bis zum Sturze Napoleons auch Männer in der kantonalen Regierung saßen, die es ihrer Gesinnung nach nicht verdienten,[2] hat doch diese Behörde ihre große politische Gewalt zum Wohle des Volkes verwendet.

Um das zu zeigen, führte Albrecht Rengger[3] im Mai 1814

---

[1] Zur Geschichte des Aargaus siehe: 1. Frz. X. Bronner, Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1844, 2 Bde. (Histor. Gemälde der Schweiz 16. Teil.) 2. Müller, J., Der Aargau und seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. Zürich und Aarau 1870 und 1871, 2 Bde. 3. Die Geschichte des Aargaus, dem aargauischen Volke erzählt von Ernst Zschokke. Historische Festschrift für die Centenarfeier des Kantons Aargau 1903. Aarau 1903. Mit einer Karte: Der Aargau vor 1798. — Eine reichhaltige Sammlung von Beiträgen zur Geschichte des Landes, besonders in der ältern Zeit, enthält die Argovia, Jahresschrift der aarg. historischen Gesellschaft, 34 Bände, 1860—1911; ferner das Taschenbuch der gleichen Gesellschaft: 2 Bdch. 1860 und 1862; 12 Bdch. 1896—1912. Für die Geschichte des Aargaus in den Jahren 1813 bis 1815 sind vom größten Werte: a) Carl Hiltys Eidgenössische Geschichten in seinem politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. und II. Jahrg., 1886 und 1887. b) Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert von Wilhelm Oechsli, II. Bd. 1813—1830; Leipzig 1913. Diese beiden Werke enthalten ein reiches urkundliches Material, und ihre Verfasser erweisen sich als kundige Führer zur Erkenntnis und zur Beurteilung der wichtigen Vorgänge.

[2] Argovia XXII 75 f.; Quellen zur Schweizer Geschichte XII 134. Ein ganz hartes, jedenfalls nicht gerechtes Urteil über die Regierung fällte Ph. A. Stapfer am 22. Nov. 1813: Quellen z. Schw. G. XII 105.

[3] Über ihn vgl.: 1. Ferdinand Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger, Minister des Innern der helvetischen Republik. 2 Bände; Zürich 1847. 2. Heinrich Flach, Dr. Albrecht Rengger. Ein Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution und der Helvetik. I. Teil. Aarau 1898. 3. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 28 (1889), S. 215—220 (Hunziker). 4. Albrecht Rengger; von Heinrich Flach, in den Brugger Neujahrsblättern 1903.

in seiner Schrift: Über den Schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns[1] folgendes an: „Der Aargau hat ein gutes Strafgesetzbuch und eine zweckmäßige Kriminalprozedur aufgestellt;[2] unter Bern wurden die Vergehen ohne Gesetz und bloß nach Willkür des Richters bestraft. Er hat aus unbehilflichen Milizen, wie sie unter der Bernerischen Regierung waren, geübte und brauchbare Truppenkorps geschaffen.[3] Er hat für die Handhabung der Polizei ein wohlgeordnetes Landjägerkorps errichtet; unter Bern war die öffentliche Ruhe einer kleinen Anzahl feiler Häscher anvertraut.[4] Er hat mit großem Aufwande eine neue Straße über das Juragebirge eröffnet,[5] die das Land vergebens von der Bernerischen Regierung verlangt hatte, 13 neue Brücken gebaut und Flußkorrektionen ausgeführt. In den 10 Jahren sind mehr wie 50 Landschulen neu errichtet, 75 Schulhäuser teils neu aufgeführt, teils beträchtlich erweitert und zweckmäßiger eingerichtet und allen Landschullehrern die Besoldungen erhöht worden; unter der

[1] Rudolf Luginbühl nennt diese Schrift „wohl das Beste, was die schweizerische Broschüren-Literatur der Jahre 1814 und 1815 erzeugt hat" (Argovia XXII 30). Ph. A. Stapfer bezeichnet sie als zerschmetternd für die Gegner und von höchstem geschichtlichem und statistischem Interesse. Rengger verfaßte sie im Hinblick auf den Wiener Kongreß und auf seine Sendung dazu: Brief Stapfers vom 28. Juli 1814, Quellen zur Schweizer Geschichte XII 160. Die Schrift erschien schon vor dem 11. August 1814 in dritter Auflage (Argovia XXII 90 D.) und wurde in Bern bei 100 Frk. Buße verboten: Wydler II 172; Quellen z. Sch. G. XII 160. Sie wurde ins Französische übersetzt (Wydler II 174; Quellen z. Sch. G. XII 170, mit Anmerkung 1) und machte auch im Ausland Eindruck; das Journal Général de France lobte sie und gab einen Auszug davon: Wydler II 186. Vgl. darüber noch: Wydler I 153, 155; II 164, 168, 171, 174 f., 177 f., 181 f., 186; Quellen z. Sch. G. XII 127, 166, 172, 180 und andere Stellen. Friedrich Kortüm hat den ersten Teil der Broschüre, der über die Gestaltung des Bundes handelt, in Dr. Albrecht Renggers Kleinen Schriften (Bern 1838) abgedruckt. Eine kurze Inhaltsangabe über diesen Teil steht bei Oechsli, Gesch. d. Schw. im 19. Jahrh., II 111. — In der Aarauer Zeitung vom 6. Juli 1814 (S. 398) wurde die Schrift angezeigt; mit der Bemerkung, sie sei in allen Buchhandlungen der Schweiz, ausgenommen denen im Kanton Bern, für 3 Batzen zu haben.

[2] Gesetz vom 19. Dez. 1804: aarg. Gesetzessammlung 1826 I 220.

[3] Näheres hierüber bei: Dr. Ernst Zschokke, Oberst J. U. v. Schmiel; Taschenbuch der aarg. histor. Gesellsch. 1910.

[4] Gesetz über (die Aufhebung der Haschiers und) die Errichtung eines Landjägerkorps vom 8. Heumonat 1803: Aarg. Gesetzessammlung 1826 I 47.

[5] Die Staffeleggstraße (Aarau-Frick), durch die das Fricktal mit der Kantonshauptstadt verbunden wurde; erbaut 1805—1809; Kosten 237,115 Schweizer Franken: Wilh. Oechsli, Gesch. der Schw. im 19. Jahrh. I 720.

Bernerischen Verwaltung betrug die höchste Besoldung 70 Franken, und jetzt beträgt die niedrigste 75, und die höchsten steigen zu 300 bis 400 Franken an.[1] In den mehrsten Gemeinden sind Schulfonds gestiftet oder die bereits vorhandenen vermehrt worden. Ehemals waren nur wenige Schulen und diese nur unbedeutend dotiert. In jedem Bezirke besteht, auf Rechnung des Staates, eine Bildungsanstalt für Schullehrer, wo sowohl die bereits angestellten als die erst angehenden Unterricht empfangen. Unter der Bernerischen Herrschaft ließ man für die Bildung derer, die das Volk bilden sollten,[2] die liebe Natur walten, wovon dann die Folge war, daß selten ein Landschullehrer richtig lesen konnte. In jedem Bezirk ist ein Schulrat niedergesetzt und für jede Schule neben dem Pfarrer der Gemeinde noch ein besonderer Aufseher bestellt. Ein Kantonsschulrat führt die allgemeine Aufsicht über das Erziehungswesen; die Bernerische Regierung bekümmerte sich um die Volkserziehung nur, insofern solche eine kirchliche Angelegenheit ist. Für die Verbreitung guter Schulbücher und die Austeilung von Ermunterungspreisen werden beträchtliche Summen verwendet. In allen großen Fabriken werden die Kinder, die darin arbeiten, durch eigne Lehrer unterrichtet; unter Bern ließ man die Jugend in den Fabriken verwildern. Die Städte des alten Aargaus haben ihre Schulen und zwar für beide Geschlechter erweitert, verbessert, den Bedürfnissen der Zeit gemäß eingerichtet. Das durch seinen Gemeingeist sich rühmlich auszeichnende Aarau ist ihnen auch hierin mit seinem Beispiele vorgegangen; neben gut bestellten Stadtschulen besteht daselbst seit 13 Jahren eine musterhafte Anstalt für den höhern Unterricht, die von Privaten gestiftet und unterhalten, in den letzten Zeiten aber von der Regierung unter Zusicherung eines jährlichen Beitrages von 10,000 Franken für eine öffentliche und Kantonsanstalt erklärt worden ist;[3]

---

[1] Vgl.: Die aargauischen Volksschulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes 1805—1822; von Jac. Keller; im Jahresbericht über das aargauische Lehrerseminar Wettingen 1887/88.

[2] Am 25. Sept. 1798 beklagte sich Ith, ein Freund Stapfers, über die „entsetzliche Roheit des Volkes. Dies ist die größte Sünde unserer vormaligen Regierung." Quellen z. Sch. G. XI 22.

[3] Die Kantonsschule hat heute 3 Abteilungen: Gymnasium, technische Abteilung und Handelsschule. Siehe: Aug. Tuchschmid, Die Entwicklung der Aargauischen Kantonsschule 1802—1902. Jubiläumsprogramm, Aarau 1902.

Über den Wert einer guten Jugendbildung für den Staat hier ein Urteil Renggers: „Gott segne Sie für Ihren Entschluß, an der Bildung der aargauischen

ehemals mußte der Aargauische Hausvater, der seine Söhne mehr als lesen und schreiben wollte lernen lassen, dieselben mit großem Aufwande in der Hauptstadt[1] unterhalten. Für das Studium von Berufsfächern und die Besuchung fremder Universitäten sind 10 Stipendien errichtet.[2] Es besteht eine Kantonalerziehungsanstalt für Mädchen,[3] worin aller diesem Geschlechte zukommende Unterricht erteilt wird und die Zöglinge zu Erzieherinnen gebildet werden. Der Kanton hat eine der wichtigsten schweizerischen Bibliotheken, die Zurlaubische, angekauft,[4] beträchtlich vermehrt und zum öffentlichen Gebrauche aufgestellt.[4] Er hat sich durch den Ankauf der Kollatur-Rechte in den Besitz des Ernennungsrechts für alle Pfarrstellen gesetzt. Er hat Bezirkärzte (s.)[5] aufgestellt, Hebammenschulen errichtet[6] und ein Spital gestiftet, wo der hilflose Kranke Pflege und Heilung findet; unter der Bernerischen Verwaltung war kein Krankenhaus außer in der 10 bis 16 Stunden vom Aargau entfernten Hauptstadt vorhanden. Er hat beträchtliche Summen für die Unterstützung der Armut,[7] und was die Gabe erst zur Wohltat macht, sich der zweckmäßigen Verwendung durch die Aufstellung einer Armenkommission und durch sie geleiteter Armenpfleger

---

Jugend zu arbeiten; denn hier muß das Werk angefangen werden, wenn die Existenz des Kantons Aargau fest gegründet werden soll." (Rengger an Stapfer; Bern, 1. Weinmonat 1813. Wydler II 156).

[1] Bern.

[2] Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen. Aarau 1811. 3. Bd. S. 103: Gesetz vom 3. Christmonat 1807.

[3] In Olsberg, wo das Damenstift aufgehoben wurde: 1806; Bronner I 146.

[4] Durch den nachmaligen Bürgermeister Johannes Herzog: Argovia XXXIV 48, Bronner I 134. Sie entwickelte sich zur heutigen, wertvollen Kantonsbibliothek, die gegen 90,000 Bände, viele Handschriften und Bilder umfaßt. Ihren Bücherbestand (bis 1910) enthalten die 8 Bände des alphabetischen Kataloges: 1857—1868; 1907—1911; die letzten 4 Bände des Kataloges sind verfaßt vom derzeitigen Bibliothekar Dr. Hans Herzog, einem Urenkel des Begründers. Die Sammlung ist besonders reichhaltig an Werken und Schriften zur Geschichte und Literatur des Aargaus und der Schweiz.

[5] Ein (s.) bedeutet, daß das betreffende Wort oder die betreffende Stelle in der Vorlage so geschrieben sei.

[6] In Königsfelden, 4. Juni 1805: Bronner I 142; um „den äußerst elenden Zustand des Hebammenwesens" zu verbessern, errichtete der Rat am 26. Januar 1804 in Zofingen eine einstweilige Hebammenschule; bis nach Errichtung des Kantonsspitals: aarg. Gesetzessammlung 1826 I 103.

[7] Gesetz über das Armenwesen vom 17. Mai 1804; aarg. Gesetzessammlung 1826 I 121.

in den Bezirken gesichert; um diese Ausgabe in Zukunft unabhängig von den Staatseinkünften zu machen, hat er einen bereits zu 100,000 Franken angewachsenen Armenfond gestiftet; unter der Bernerischen Verwaltung bestand die öffentliche Armenunterstützung in Almosenspenden, die, aufs Geratewohl ausgeteilt, die Armut eher fortzupflanzen und zu verbreiten, als zu vermindern und zu vertilgen geeignet sind. Das Armenwesen der Gemeinden ist einer Aufsicht und Kontrolle unterworfen, wie sie nicht leicht anderswo in der Vollkommenheit vorhanden ist. Unter der ehemaligen Regierung waren die Armengüter der Gemeinden ganz unbedeutend, und die Unterstützung der Hilfsbedürftigen mußte größtenteils durch Steuern bestritten werden; jetzt beläuft sich die Summe dieser Armengüter, ohne Inbegriff der städtischen, auf mehr als eine halbe Million Schweizerfranken.[1] Der Kanton Aargau war der erste in der Schweiz, der eine allgemeine Brandversicherungsanstalt errichtet hat.[2] Es besteht in demselben für das ganze Land eine Ersparniskasse, welche die sonst verloren gehenden Sparpfennige der eigentumslosen Volksklasse in Empfang nimmt und fruchtbar macht; ehmals war nur für die Dienstboten der Hauptstadt eine solche Anstalt vorhanden. Man nenne uns, wir wollen nicht sagen 10, sondern 100 Jahre der Bernerischen Verwaltung, wo so viele nützliche und wohltätige Anstalten wären errichtet worden. Wenn auch ein Teil derer, die wir angeführt haben, das Werk von Gemeinden und selbst von Partikularen war, so verdanken doch beinahe alle ihre Entstehung dem Antriebe der Regierung und wurden unter ihrer Leitung ausgeführt; und dann ist es nicht das Lob einer Regierung, das wir hier verkünden, noch die Sache von Individuen, die wir hier führen wollen; je allgemeiner bei dem Guten, das seit 10 Jahren in dem Kanton Aargau geschehen ist, die Mitwirkung des Landes war, desto unwidersprechlicher beweist sie, was ein freies Volk, das seine Kräfte und Hilfsquellen nur für seine eigene Wohlfahrt benutzen kann, zu leisten vermag.

---

[1] Im J. 1837 betrugen die Armengüter aller Gemeinden (städtische inbegriffen) 2,506,381 Frk. (Bronner I 204).

[2] Vgl. Wilh. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert I 700. Der Große Rat erließ das Gesetz über die obligatorische, staatliche Brandversicherung aller Gebäude am 16. Mai 1805: aarg. Gesetzessammlung 1826 I 383; der Kleine Rat stellte eine Verordnung auf über die Errichtung der Brandversicherungsgesellschaft am 26. Juni 1805: a. a. O. I 456.

Und womit ist dasjenige, was die Regierung geleistet hat, bestritten worden? Sie besaß keinen Schatz, der gleich dem Bernerischen zur Eroberung Egyptens hingereicht hätte. Ein Teil der Abgaben, welche an die Bernerische Regierung entrichtet wurden, ist abgeschafft und keine neue eingeführt worden. Allein kein Beamter hat sich durch sein Amt bereichert; die Staatseinkünfte sind nicht wie ehemals in unfruchtbaren Besoldungen verzehrt worden; das Mark des Landes ist nicht aus dem Lande gegangen. Die höchsten Besoldungen im Kantone reichen nicht hin, um ohne eigenes Vermögen standesmäßig zu leben. Das gesamte, aus 9 Köpfen bestehende Regierungspersonale kostet nicht viel mehr als die Hälfte dessen, was ehemals eine einzige Landvogten- oder Oberamtmannstelle abwarf. Nur so war es möglich, daß z. B. im letztverflossenen Jahre nach Bestreitung aller notwendigen Staatsausgaben noch 52,000 Franken, d. h. der zehnte Teil aller Staatseinkünfte, konnten bei Seite gelegt werden, um zur Aufmunterung des Gewerbefleißes und der Viehzucht zu dienen.[1] Auch wird alle Jahre dem Lande in seinen Repräsentanten über die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben Rechnung abgelegt, während dem unter der Bernerischen Regierung das öffentliche Rechnungswesen ein Staatsgeheimnis war und ihrer Verfassung nach sein mußte.

Die Resultate dieser Verwaltung sind, daß sich das alte Aargau in den letzten zehn Jahren beinahe von allen Feudallasten losgekauft[2] und hiermit den Ackerbau von einem seiner größten Hindernisse befreit hat, während dem unter der Bernerischen Verwaltung die Befreiung des Bodens untersagt war; daß seine Bevölkerung während diesem Zeitraume in einem stärkeren Verhältnisse, wie vorher niemals, angewachsen ist, und was diesem Wachstume erst Wert gibt, daß die Wohnungen und der Ertrag des Bodens sich in gleichem Maße vermehrt haben; und dies geschah unmittelbar, nachdem das Land zum Schauplatze des Krieges gedient hatte, und zu einer Zeit, als Fabriken und Manufakturen, eine seiner ergiebigsten Hilfsquellen, darnieder

---

[1] Daß der junge Staat auch Gewerbe und Landwirtschaft förderte, ist ein schönes Zeugnis für den Geist seiner Regierung.

[2] Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse vom 11. Juni 1804; 5 % der Loskaufssumme fallen ins Armengut der Gemeinde: aarg. Gesetzessammlung 1826 I 171. — Die Regierung tat auch Schritte zur Hebung und Mehrung der mancherorts ganz vernachlässigten und fast zerstörten Forste: Gesetz vom 17. Mai 1805; u. a. Beschränkung und Loskauf des Weidganges in den Wald: a. a. O. I 125; 400; 438.

lagen und eine vorher nie gekannte Last, die des gezwungenen und daher mit großen Aufopferungen verknüpften, französischen Kriegsdienstes,[1] auf dem Lande haftete. Was Wunders, daß das Volk des Kantons Aargau an dessen Selbständigkeit hängt und nicht gern unter seine ehemaligen Herren zurückkehren will?" (Soweit Rengger.)

Es kam die Stunde der Entscheidung, ob der junge Staat, der auf solche Errungenschaften hinwies, bestehen konnte oder sich auflösen sollte. Auf ihrem Vormarsche gegen Napoleon besetzten die verbündeten Monarchen vom 21. Dezember 1813 an die Schweiz, mehr aus politischen, als aus militärischen Gründen.[2] Denn die Mediationsverfassung mußte als das Werk Napoleons fallen, weil sie ja das sichtbare Zeichen seiner Oberherrschaft über unser Land war?[3] Die verbündeten Monarchen rissen nun die Vormundschaft über unser Land an sich. Die ersten unmittelbaren Folgen dieser Tatsache waren die Wiederherstellung der patrizischen Regierung in Bern (22. Dezember)[4] und der Beschluß der Tagsatzung vom 29. Dezember: Die Bundesverfassung der Mediationsakte sei aufgehoben. Dieser Beschluß erfolgte, bevor sich die Kantone über einen neuen Bundesvertrag geeinigt hatten. Er war das Werk der auswärtigen Diplomaten und der aristokratischen Partei in der Schweiz. Diese Partei, deren Hauptstärke in Bern lag, schritt unmittelbar nach dem Einmarsch der Alliierten an die Arbeit, die bestehende Staatsordnung und die durch sie geschaffene Rechtsgleichheit zu zerstören.

---

[1] Beispiele vom Mißvergnügen des Volkes über den französischen Kriegsdienst bei Bronner I 164.

[2] R. Friederich, Generalmajor und Chef der kriegsgesch. Abteilung des Großen Generalstabes, sagt in seinem Werke über die Befreiungskriege 1813—1815, Bd. III (Berlin 1913), Seite 9: Die von Radetzky gemachten Vorschläge — über den Vormarsch der Verbündeten — „weichen von dem Plane Gneisenaus darin ab, daß er (Radetzky) die Hauptarmee der Verbündeten durch die Schweiz nach Südfrankreich führen wollte, was selbstverständlich eine Vereinigung der Gesamtstreitkräfte in Frankreich und damit auch eine rasche Entscheidung, wie sie Gneisenau anstrebte, in weite Ferne rückte. Dieser ins Auge gefaßte Umweg hatte nicht ausschließlich militärische Beweggründe. Man beabsichtigte nämlich österreichischerseits, bei Gelegenheit des Durchmarsches durch die Schweiz deren demokratische Verfassung zu stürzen und die Oesterreich ergebene Aristokratie wieder zur Herrschaft zu bringen."

[3] „Die Schweiz, die nach ihrer Verfassung den Kaiser der Franzosen als ihren immerwährenden Vermittler an ihre Spitze gestellt hatte, war in keiner Weise als selbständige und souveräne Macht anzusehen." Friederich, a. a. O. S. 11.

[4] C. Hilty, Polit. Jahrbuch II 83.

Wir müssen uns vor Augen halten, daß die Verfassung des Vermittlers, vom Jahre 1803, in ihrem wichtigsten Artikel (III) die größte Errungenschaft der Revolution, die Rechtsgleichheit, als ein Grundgesetz für unser ganzes Land festsetzte; durch die Worte: Es gibt in der Schweiz weder Untertanenlande noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

Schon wegen dieser Bestimmung mußte nach dem Willen des Berner Patriziates die Verfassung aufgehoben werden. Sogleich nach dem Einmarsche der fremden Truppen, am 24. Dezember, erließ deshalb die durch einen Staatsstreich wieder hergestellte aristokratische Regierung von Bern eine Proklamation, worin sie die Mediationsverfassung für ihr Gebiet als aufgehoben erklärte. Sie befahl allen Verwaltungsbeamten des Kantons, auch denen in den abgerissenen Teilen desselben, nämlich Waadt und Argäuw,[1] die öffentlichen Gelder und Waffenvorräte zur Verfügung der Regierung der Stadt und Republik Bern zu stellen und diesem Befehl unter persönlicher Verantwortung Folge zu leisten. In dieser Proklamation trug die Regierung allen ihren Untertanen auf, sie sollen die Truppen der Alliierten freundschaftlich aufnehmen und den Forderungen der Offiziere und Quartiermeister willig entsprechen. Man muß sich nicht wundern, daß unter diesen Umständen das Gerücht entstand, die Berner Patrizier hätten den Einmarsch der Alliierten bewirkt,[2] um mit ausländischer Hilfe ihre Herrschaft und ihre Vorrechte wieder herzustellen, die im Jahre 1798 so kläglich zusammen gebrochen waren. Dieses Gerücht war wohl begründet.[3]

---

[1] Auch die Amtssprache des 18. Jahrhunderts sollte wieder auferstehen.

[2] Vgl. unten, im Briefwechsel, Nr. 78.

[3] Die Nachweise brachte Wilh. Oechsli in: Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im Jahre 1813. Zürich 1898. — Weitere Literatur über diese wichtige Frage nennt R. Luginbühl in den Quellen zur Sch. G. XII 114, in der Anmerkung 2 zu dem Briefe Stapfers über den Einmarsch der Alliierten, vom 27. Dez. 1813. — Auch im II. Bd. seiner Gesch. d. Schweiz im 19. Jahrh. (Leipzig 1913) stellt Oechsli die landesverräterischen Schritte einzelner Berner Patrizier dar, die den Einmarsch der fremden Armeen betrieben: S. 25 ff. „Die aristokratische Herrlichkeit sollte nicht bloß durch fremden Zwang wieder aufgerichtet, sondern auch durch fremden Zwang in alle Zukunft erhalten werden. Deutlicher konnten die Unbedingten (die intransigenten Reaktionäre) nicht bekunden, daß ihnen an der Unabhängigkeit des Vaterlandes nichts, an ihrer Herrschaft dagegen alles gelegen war." (Oechsli, a. a. O. S. 29.)

Die Waadt und der Aargau waren nicht gewillt, wieder Staatsdomänen der Rät und Burger von Bern zu werden; obwohl diese versprachen, Männer guter Gesinnung aus allen Kantonsteilen in die Landesverwaltung zu berufen und eine bedeutende Anzahl von Familien aus dem Aargäuw und der Waadt in das Burgergerrecht von Bern aufzunehmen. Am 30. Dezember 1813 kam im Aargauischen Großen Rat, der beinahe vollzählig versammelt war, das künftige Schicksal des Landes zur Sprache und zur ruhigen Erörterung.[1] „Aus allen Teilen des Landes, beinahe aus allen Klassen erhoben sich Mitglieder, um im Namen ihrer Gegend zu erklären, daß die Beibehaltung unseres gegenwärtigen Zustandes der laute, entschiedene Wunsch des Volkes sei, worüber eine feierliche, einmütige Erklärung ausgefertigt wurde.[2] Auch das Fricktal war demnach mit dem Zustande ausgesöhnt, der 1803 geschaffen worden war.

Damit war die Sache aber noch lange nicht erledigt. Die Berner Aristokratie beharrte auf der Wiedervereinigung des Aargaus, das heißt der Bezirke an der Aare, wo einst Berner Stadtbürger als Landvögte regiert hatten. Und die Bewohner dieser Landschaft weigerten sich ebenso standhaft, wieder Untertanen zu werden. Sie hatten einen starken Halt an einem Beschlusse, den die Tagsatzung der vormals allein regierenden Kantone in der Sitzung vom 29. Dezember gefaßt hatte, als sie die Grundlage des neuen eidgenössischen Vereins festsetzte. Sie anerkannte einmütig den Bestand der neuen Kantone und die Aufhebung der Untertanenschaft. Aber diese Tagsatzung war nicht vollzählig; vor allem fehlte der mächtigste und einflußreichste Stand, Bern, das sich die Gelegenheit zur Wiederherstellung der alten Ordnung, mit Hilfe der auswärtigen Mächte, nicht wollte entgehen lassen. Und Bern hatte einen starken Rückhalt an den Freunden der alten Zustände in den übrigen Kantonen. Monate lang dauerte der Streit zwischen Bern und Aargau nicht nur, sondern auch um die Neugestaltung des Bundes. Es gelang den Kantonen, die den vormaligen Zustand wieder einführen wollten, die Aufstellung eines neuen Bundesvertrages zu verhindern, so daß der Tagsatzungspräsident am 8. August 1814 bei dem Chaos der Versammlung erklären mußte: es sei fraglich, ob die Eidgenossenschaft sich selbst zu

---

[1] Argovia XXII 55.

[2] Diese Erklärung findet sich in Nachtrag I a.

konstituieren vermöge; das Ausland werde über die Schweiz zu entscheiden haben.[1]

Dieser Zustand unseres Landes wurde einzig dadurch herbeigeführt, daß die Anhänger des Alten versuchten, mit Hilfe der auswärtigen Mächte ihre Vorrechte wieder zu erlangen. Zur Zeit der Mediation mußten diese Gelüste unterdrückt werden, weil sie am damaligen Protektor des Landes, Napoleon, keinen Rückhalt fanden. Nach dessen Sturze lag die Sache anders, da die Bezwinger Napoleons sich anschickten, die alten Zustände zum Teil wieder herzustellen.

Die Schweiz anerkannte das Schiedsrichteramt der auswärtigen Mächte, indem sie Abgeordnete an deren Kongreß schickte; formell allerdings, um die Unabhängigkeit des Landes anerkennen zu lassen. Aber tatsächlich befaßte sich doch der Kongreß mit der Neuordnung der innern schweizerischen Angelegenheiten, und man wußte zum voraus, daß er in der Hauptfrage das entscheidende Urteil sprechen werde. Die Hauptfrage aber war, ob Bern jenen Tagsatzungsbeschluß von der Unverletzlichkeit der 19 Kantone anerkennen müsse oder nicht.

Daß die damals in Bern regierende, aristokratische Partei das nicht wollte, erfuhren die Aargauer von Ende Dezember an hinreichend. In dieser kritischen Zeit konnte der Aargau zeigen, ob er wirklich nur ein künstlich von Staatsmännern zusammengeflicktes Gemeinwesen war, das beim ersten Sturme zerbrechen mußte.

Die allgemeine Stimmung sprach andauernd und entschieden gegen die Abtrennung des bernischen Aargaus und gegen die Machenschaften, die eine Auflösung des Kantons beabsichtigten. Das ist geschichtlich erwiesen.[2] „Jetzt war die Gelegenheit da, um den jugendlichen Patriotismus in festem Zusammenhalten zu bewähren; eine politische Begeisterung erfüllte das ganze Volk, die uns heute fremd geworden ist.“[3]

---

[1] Vgl. auch Quellen zur Sch. G. XII 161.

[2] Hauptsächlich in Rud. Luginbühls Arbeiten: 1. Der Aargau in den Jahren 1814 und 1815. Argovia Bd. XXII (1891); 2. Aus Phil. Alb. Stapfers Briefwechsel. Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. XII (1891). Ferner in dem schon erwähnten Werke Wydlers; und in: a) Ernst Zschokke, Oberst J. N. von Schmiel. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1910; b) Erwin Haller, Bürgermeister Herzog, Abschnitt IV: Argovia XXXIV 59—82 (1911). Herzog hatte einen ganz hervorragenden Anteil an der Erhaltung des Kantons. Der Drang nach Selbständigkeit war in ihm besonders stark verkörpert, und die Verlockungen der Berner prallten an seinem festen Charakter ab (Argovia XXXIV 64).

[3] Argovia XXXIV 59.

Bei der Schaffung und Erhaltung des Kantons wirkten nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Kräfte, wie ja aus Renggers Darstellung ersichtlich ist.[1] Aber auch das Ehrgefühl stählte die Kraft und den Mut zum Widerstande. So erhielt im Mai 1814 Ph. A. Stapfer die Nachricht: Im Aargau lebt kein Ehrenmann, keiner, der des Schweizernamens würdig ist, der nicht bereit wäre, sein Leben für die Behauptung des Kantons zu opfern.[2] Die Berner Aristokratie war nicht mehr die des 15. Jahrhunderts. Sie war zur Geldaristokratie geworden, die es im 18. Jahrhundert so weit brachte, daß sie dem mächtigen England mit großen Summen aushelfen und trotzdem noch einen reichen Schatz anlegen konnte[3]. Dafür gab es dann allerdings auch Gegenden ihres Gebietes, in denen der Retter der Armen das Elend in vollendeter Gestalt vor Augen hatte.[4] Die Patrizier pochten in London darauf, daß die Aargauer um gutes Bargeld gekauft seien.[5] Die aber wollten sich nicht mehr als Schafherde[6] behandeln lassen und

---

[1] Oben S. 2—7; vgl. ferner die weiter unten abgedruckten Briefe Stapfers vom Dez. 1814 und W. v. Humboldts vom 2. Aug. 1814; sowie den Beschluß des aarg. Großen Rates vom 30. Dez. 1813 in Nachtrag I a.

[2] Quellen zur Sch. G. XII 139.

[3] Auch in der Zeit des Kampfes um den Aargau verleugnete die Berner Regierung den plutokratischen Charakter nicht, indem sie sich bereit erklärte, jedem Manne, der 50,000 Frk. Vermögen besäße, das Bürgerrecht der Stadt Bern zu öffnen und den Städten ihres Gebietes die alten Sonderrechte zu garantieren (Argovia XXXIV 63).

[4] Siehe die ergreifenden Schilderungen in Pestalozzis Lienhard u. Gertrud. — Auch die Geschichte der aargauischen Kulturgesellschaften zeigt, daß in den ersten Jahrzehnten ein langer und schwerer Kampf gegen die Armut ganzer Dorfschaften im vormals bernischen Aargau zu führen war. Diese Tatsache wird durch das Urteil des großen Geschichtsschreibers Johannes Müller nicht beseitigt: das Urteil, das einer Kampfschrift zu Gunsten Berns (Urkundliche Beleuchtung der Frage . . . 1814) vorangestellt wurde und das wohl durch Schönheit der Worte besticht, nicht durch sachliche Begründung überzeugt: „Aargau wurde Bern durch revolutionäre Übermacht entrissen; aber der Anblick des Landes ist die herrlichste Lobrede der verdrängten Herrschaft.“ In seiner Schrift über den schweizerischen Bundesverein kommt Rengger (S. 24 ff.) auch auf diese Frage zu sprechen. Er gibt zu, „daß die Bernerische Regierung ihr Land verwaltet habe, wie ein guter Hausvater mit seinem Erbteile tut, das er nicht verprassen, sondern die, so nach ihm kommen, auch will genießen lassen“. Leider gibt es keine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung des aargauischen Volkes. Nur eine solche könnte die Frage gründlich entscheiden.

[5] C. Hiltys Jahrbuch II 239, Anmerkung 1.

[6] Quellen z. Sch. G. XII 152.

bedankten sich für die Ehre, Untertanen der bernischen Metzger und Bäcker zu sein.[1] Das war volkstümlich drastische Bildersprache. Rengger drückte sich rücksichtsvoller aus, als er seiner Schrift über den Bundesverein das Wort Johannes Müllers voranstellte: ohne Furcht eines Höhern, ohne Beherrschung von Seinesgleichen.

Im Jahre 1814 lebten ja im Aargau noch Leute genug, die sich an den unerträglichen Hochmut erinnerten, mit dem die Berner Patrizier in den letzten Zeiten ihrer Herrschaft das Volk behandelten. Die Untertanen mußten den gnädigen Herren demütig huldigen.[2] Wenn ein Berner Burger in den souveränen Rat vorrückte, übersandten ihm die Räte der aargauischen Munizipalstädte ihre untertänigsten Glückwünsche. Und wenn einer der hochmögenden Herren in den Bädern von Baden weilte, schickte der Brugger Rat eine Abordnung zu dessen Begrüßung, zu der auch Weinspenden und Geschenke an die Dienerschaft gehörten. Am 23. August 1787 brachte der Brugger Schultheiß in der Ratssitzung vor: nach bisherigem Brauche begab er sich letzthin bei Ankunft der Herren Salzdirektoren von Bern[3] mit einem Ratsherrn ins Rote Haus in Brugg und ließ sich durch den Wirt bei den gnädigen Herren anmelden. Diese aber wiesen die zwei Vertreter der Stadt schnöde ab. Und doch hätten nach Aussage des Wirtes die Herren von Bern Zeit genug gehabt, die Abgeordneten der Stadt zu empfangen. Derohalben und in Bedenken, daß die Stadt durch die Abweisung beleidigt worden, beschloß der Rat, fürohin alle Complimentierungen, Weinrechnungen und Baden-Schenkungen abzustellen. Es sollten nur wie früher die Ehrengesandten zu Baden und die ankommenden Landvögte salutiert werden.[4] — Unter solchen Umständen war es allerdings an der Zeit, daß sich das Volk an seine Menschenrechte erinnerte. Das anerkannte auch der russische Kaiser. Bei ihm hatte am 2. Brachmonat 1814 eine schweizerische Gesandtschaft in Paris Audienz. Der Berner, Herr von Mülinen, sprach mit Wärme

---

[1] Je vois avec peine, que quelques-uns de vos ressortissants disent dans leur désespoir qu'ils aimeraient mieux de nouveau appartenir à la maison d'Habsbourg, dont le berceau et les tombeaux sont au milieu d'eux, plutôt que d'être de rechef soumis aux bouchers et aux boulangers de Berne. (Rouyer an Herzog, 18. Aug. 1814. Argovia XXXIV 75.)

[2] Vgl. z. B. Hiltys Jahrbuch II 248, Anmerkung 1.

[3] Brugg war der bedeutendste Stapelplatz für den bernischen Salzhandel. Auch die ehrwürdige Klosterkirche von Königsfelden diente als Salzmagazin.

[4] Ratsprotokoll der Stadt Brugg.

für die Vereinigung des Aargaus mit Bern. Der Kaiser widersprach ihm und sagte: „Berns Hartnäckigkeit, Aargau zu behaupten, sei nur Sache der Eigenliebe.“ Herr von Mülinen erwiderte mit männlicher Offenheit: „Sire! Es ist nur Sache der Ehre!“ Darauf entgegnete der Monarch: daß es also auch bei den Magistraten der neuen Kantone Sache der Ehre sein könne, ihren Besitz standhaft zu behaupten. Damit schloß der Monarch die Unterredung, bei der die andern zwei eidgenössischen Gesandten als stumme Figuranten dienten.[1]

Es ist aus jener Zeit ein Lied überliefert, das zwar nicht von der Hand eines Meisters der Dichtkunst herrührt, aber treffend die Stimmung des aargauischen Volkes ausdrückt: „Ergreifet die Waffen, Aargauer, mit Mut, zum Kampfe für Freiheit und Ehre! Und rächet die Schmähung und sei's auch mit Blut, daß ehrend die Mitwelt es höre; die Schmähung: wir haben für Freiheit nicht Sinn und würden gern Sklaven um schnöden Gewinn. — Was wollen im Aargau die Berner wohl tun, als herrlich sich pflegen und nähren; ermüdet vom Jagen auf Polstern ruhn, und Zehnten und Zinse verzehren; und weidlich sich kühlen den herrischen Mut und Schätze sich sammeln von unserem Gut. — Die Söhne sind immer den Vätern gleich: so ist es Jahrhundert gegangen. Es wurden im Aargau die Berner einst reich; drum tragen die Herren Verlangen nach unserem armen verachteten Land. Doch bauen sie wahrlich die Hoffnung auf Sand. — Wir sind nicht geschaffen, um adlichen Herrn die Früchte des Landes zu geben; wir sind nicht geschaffen, um Junkern zu Bern zu Frohnen und Diensten zu leben und vor ihren Dienern im Schlosse zu stehn, die höhnend uns über die Achseln ansehn. — Wohl sind wir auch Männer und fürchten uns nicht, euch Bernern entgegen zu gehen. An Kräften und Waffen gebricht es uns nicht: wir wollen ins Auge euch sehen! Wir kämpfen für Freiheit und Ehre mit Mut, wir alle für einen mit Gut und mit Blut.[2]

Kriegsrüstungen auf beiden Seiten verschärften die Spannung. Als Oberst May von Rued in einem privaten Briefe erklärte, die in Luzern versammelte Tagsatzung werde Bern zur Wiedervereinigung des Aargaus verhelfen, ließ ihn die aargauische Regierung gefangen setzen und gab ihn erst wieder frei, als die fremden Gesandten es

---

[1] Aus den Erinnerungen des aarg. Regierungsrates K. F. Fetzer; abgedruckt in Hiltys Jahrbuch II; S. 464 f. Handschrift auf der aarg. Kantonsbibliothek.

[2] Correspondance et autres pièces secrètes .... O. O. 1814. S. 37—39.

wünschten. Im Aargau herrschte die bange Furcht, die Diplomaten möchten am Ende den Kanton doch noch verschachern. So redete man von den Machenschaften und Verhandlungen der Berner Patrizier mit den österreichischen und russischen Diplomaten zu dem Zwecke, das Fricktal mit dem vormaligen Kanton Baden zu einem Kanton und den Berner Aargau wieder mit Bern zu vereinigen. Die Berner machten sogar Österreich darauf aufmerksam, daß es als rechtmäßiger Eigentümer über das Fricktal verfügen könne, in dem Sinne, daß diese Landschaft dem Aargau gegen Abtretung der Bezirke an der Aare neuerdings überlassen werde. Die fremden Diplomaten benutzten diesen österreichischen Rechtsanspruch gerne, um sich in die innern schweizerischen Angelegenheiten zu mischen.[1]

Mit Bangigkeit erwartete der Aargau die Nachrichten von auswärts; denn sein Schicksal lag in den Händen der Großmächte. Gelegentlich erschollen allarmierende Gerüchte, und das Volk griff zu den Waffen. Aber die Regierung hielt es zurück. Am 15. Juni 1814 schrieb K. F. Zimmermann, Mitglied des Kleinen Rates, an seinen Freund Stapfer:[2] „Wir sind nun seit 6 Monaten in der peinlichsten Lage, immer besorgt für unsere Erhaltung und immer angegriffen. Doch dürfen wir selber dem skandalösen Wesen kein Ende machen, dürfen nicht unsern Nachbar mit eigner Kraft zur Ordnung weisen. Es scheint nun doch endlich einmal Zeit, daß dieser Spektakel aufhöre, und ich erachte es als meine Pflicht, daß man, nachdem man uns so lange beunruhigen ließ und uns nicht gestatten wollte, uns selbst Ruhe zu verschaffen, ein durchgreifendes Mittel wähle, um sie uns zu geben."[3] Jeder der beiden Gegner fürchtete, er könnte bei den auswärtigen Mächten seiner Sache schaden, wenn er Waffengewalt brauchte. Und doch schien ein blutiger Entscheid unvermeidlich. So schrieb am 19. August 1814 ein Berner an Rengger:[4] „Ich schaudere bei den zwischen euch und uns entstandenen Zerwürfnissen und bei den schrek-

[1] Argovia XXXIV 76 und XXII 65; Wydler II 164; Quellen z. Sch. G. XII 138, 152; Taschenbuch der aarg. histor. Ges. 1910, S. 73. Oechsli, Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh. II 130 ff. (der Fricktaler Tausch).

[2] Über ihn siehe: Philipp Albert Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766—1840), von Rud. Luginbühl; Basel 1887. K. F. Zimmermann von Brugg war ein Haupt der damaligen aarg. Regierung. Sein Bildnis enthalten die Brugger Neujahrsblätter 1898.

[3] Argovia XXII 78.

[4] Wydler a. a. O. I 156.

kenden Rüstungen. Sie drohen für beide Parteien und Völker neue Verwüstungen und Tod und unabsehbares Elend. Du hast viel Einfluß; o nimm dich der Menschheit und des Friedens an."

Rengger stand allerdings in diesem Kampfe in der vordersten Reihe, obgleich er damals der Regierung nicht angehörte.[1] Schon am 7. März 1814 beschloß diese auf den Antrag K. F. Zimmermanns, Dr. Rengger als ihren Bevollmächtigten ins Hauptquartier der Alliierten abzuordnen, damit er dort für die Selbständigkeit des Kantons wirke. Über diese Sendung erstattete Rengger am 20. März von Zürich aus Bericht. In ihrer Sitzung vom 24. März hörte die Regierung diesen Bericht an und dankte für den „vergnüglichen Erfolg der Sendung."[2]

Rengger hätte Grund gehabt, den Angelegenheiten des Aargaus fern zu bleiben, weil er im Jahre 1803 bei der Bestellung der Regierung übergangen worden war, obgleich er den Kanton hatte gründen helfen. Aber als nun die Existenz des Staates bedroht war, eilte er auf den ersten Ruf herbei, um die Gefahr abzuwenden; nicht von persönlichem Ehrgeiz getrieben, sondern von dem Wunsche, das Wohl des Volkes zu fördern.

Gelegentlich hört man heute die Ansicht aussprechen, es wäre für die Bewohner des Aargaus eher ein Vorteil als ein Nachteil gewesen, wenn sie auf die kantonale Selbständigkeit verzichtet hätten. Und ferner: der Aargau sei nur ein künstliches Gebilde der Diplomaten, hauptsächlich Napoleons.

Wer so urteilt, spricht aus den heutigen Verhältnissen heraus und rechnet nicht mit der Zeit der Entstehung unseres Staates. Wer sich

---

[1] Näheres hierüber im Nachtrag III.

[2] Protokoll des Kl. Rates. In einer Sammelmappe der Abteilung A A Nr. 2 des Staatsarchives sind die Aktenstücke zu Renggers Sendung ins Hauptquartier der alliierten Monarchen enthalten:

a) Auftrag an R. Darin steht u. a.: Es ist heilige Pflicht der Regierung, alles anzuwenden, was der bedrohten Wohlfahrt des Kantons Aargau zuträglich und ersprießlich sein kann.

b) Schreiben an den österreichischen Staatsminister Fürsten von Metternich; an den russischen Staatsminister von Nesselrode; an den preußischen Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg. Einleitung: „In Erwartung des nahe bevorstehenden Zeitpunktes der Festsetzung einer neuen Ordnung der Dinge in unserem Vaterland, die wir der wohlwollenden Gesinnung der allerhöchsten verbündeten Monarchen zu verdanken haben werden . . . ."

c) Bericht Renggers über den Erfolg seiner Sendung; abgedruckt bei Wydler I 151—153.

ein unbefangenes Urteil bilden will, kann keinen andern Weg einschlagen, als den der Erforschung der damaligen Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er wird zu der Erkenntnis kommen, daß der Aargau ein Erzeugnis dieser Entwicklung war und, einmal geschaffen, eine mächtige Triebkraft zur Bildung des Bundesstaates und zur Durchführung der Rechtsgleichheit wurde. Ein gründlicher Kenner der Schweizergeschichte, zumal jenes Zeitabschnittes, da der Aargau selbständig wurde, C. Hilty, geht in der Abschätzung der Tragweite dieses geschichtlichen Vorganges noch weiter, indem er sagt:

„Daß die Schweiz unter so traurigen Verhältnissen[1] nicht eine vollständige Wiederherstellung von aristokratischen Städteverfassungen mit untertänigen Landgebieten erlebt hat und nicht aus einem Vasallenstaat Frankreichs ein Anhängsel Österreichs geworden ist, das verdankt sie zunächst der Energie der beiden Kantone Waadt und Aargau, deren Existenz dabei in erster Linie auf dem Spiele stand, und sodann mittelbar durch dieselben der Protektion des Kaisers von Rußland. An diesen Hindernissen brach sich dann überhaupt die volle Flut der Reaktion, indem nun eben doch schließlich als Grundlage der neuen Bundesverhältnisse die 19 Kantone der Mediation beibehalten werden mußten und die alte Eidgenossenschaft der 13 Orte äußerlich nicht wieder hergestellt werden konnte.“[2]

Auch Rengger und Stapfer, die man als die Urheber des Staates Aargau bezeichnen darf, soweit das überhaupt von einzelnen Männern gelten kann, hatten ein weiteres Ziel im Auge, als bloß das, ihrer Heimat die Ehre staatlicher Selbständigkeit zu verschaffen. Der Aargau und mit dessen Hilfe die Schweiz sollten politisch gehoben werden, damit die sozialen Aufgaben eine bessere Lösung fänden. Renggers Ansichten über die Aufgaben des Staates sind mit aller Deutlichkeit erkennbar aus dem, was er über die Leistungen des jungen Kantons Aargau sagte (s. oben S. 2—7). Damit diese erfreuliche Entwicklung nicht durch die Wiederherstellung der patrizischen Herrschaft aufgehalten werde, legte Rengger kräftig Hand an die Rettung der Selbständigkeit des Aargaus.

Aber er forderte auch eine starke, von den Kantonen unabhängige und über ihnen stehende Bundesregierung, der die Leitung des Kriegs-

[1] Wie sie sich nach dem Einmarsch der Alliierten infolge der oligarchischen Reaktion gestalteten.

[2] Hiltys Politisches Jahrbuch II 127 (1887).

wesens und der auswärtigen Angelegenheiten sowie ein Teil der Staatsverwaltung, wie das Post- und das Münzwesen, zustände. Es soll der Grund gelegt werden, „um einst aus uns, was wir seit langem nicht mehr sind und nur in Zeiten hoher Gefahr waren, eine Nation zu machen."[1] Es brauchte allerdings noch Jahrzehnte lange Kämpfe und schließlich einen blutigen Krieg, bis dieses Ziel erreicht war und bis die staatsrechtliche Stellung der Kantone zur Eidgenossenschaft durch die Bundesverfassung so bestimmt wurde, wie Rengger sie auffaßte und in folgenden Worten darlegte:

„Wir haben bis dahin nur von der Bundesverfassung gesprochen, indem wir des Glaubens sind, daß erst eine Schweiz da sein muß, ehe es Kantone geben kann, und daß dem großen Interesse, ein gemeinsames Vaterland zu haben, jedes andere nachstehen soll. Auch war es dieser Geist, der die Abgeordneten der Kantone am 29. Christmonat beseelte, als sie einmütig zum Bunde sich die Hände reichten; aber, dank sei es dem Bernerischen Patriziate, die Früchte dieses Tages, welcher besserer Zeiten würdig war, sind größtenteils verloren gegangen."[2]

Weil ein Teil der alten Kantone nicht auf die von den Vorfahren mit vielem Blut errungene Selbständigkeit verzichten wollte, kam nach dem Sturze der Mediationsverfassung kein Bund im Sinne Renggers zu Stande.[3] Das ist ja scheinbar ein rühmlicher Stolz; aber auch nur scheinbar; denn dahinter steckte die heftige Begierde, mittelst der kantonalen Selbstherrlichkeit die Vorrechte der regierenden Klasse wieder zu erlangen. Das aber bedeutete die Vernichtung der großen Errungenschaft, die der Sturz der alten Eidgenossenschaft zur Folge hatte: der Rechtsgleichheit. Zu deren Rettung waren vor allem die Erzeugnisse der Revolution, die neuen Kantone, berufen und bestimmt.

Auch die Stellungnahme der Kantone zu der wichtigen Frage, ob der Bund die Garantie der kantonalen Verfassungen zu übernehmen habe, kennzeichnet die grundsätzliche Verschiedenheit der Anschauung der alten und der neuen Kantone. Die letztern wünschten diese Gewährleistung, wie sie ja auch in der Mediationsverfassung enthalten

---

[1] In der Schrift über den schweiz. Bundesverein S. 8.

[2] a. a. O. S. 14 (nicht in Kortüms Abdruck).

[3] Den Entwurf zu einer neuen „Bundesverfassung mit den Militärkapitulationen der Kantone und der Garantie der Klöster" bezeichnete er als ein elendes Machwerk: 2. Juli 1814; Wydler II 171.

war. In Verbindung mit Zürich, Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. erklärten sie die Gewährleistung der Kantonsverfassungen als erste Bedingung der Ruhe und der öffentlichen Wohlfahrt. Hier gelte der Unterschied von neuen und alten Kantonen nicht, weil alle gleiche Rechte besäßen. Sie maßen demnach auch hier mit dem Maßstabe der Rechtsgleichheit. Mehrere alte Stände dagegen — Schwyz, Bern, Freiburg und Solothurn — sahen in der verlangten Gewährleistung der Kantonalverfassungen durch die Tagsatzung einen Eingriff in die Kantonalsouveränität, gegen den sie sich verwahrten.[1] Gewiß handelten sie hierin richtig, indem sie ja an der geschichtlich begründeten, kantonalen Selbständigkeit und Hoheit und ihren Vorrechten festhalten wollten.

Im Gegensatze zu Rengger und dessen Gesinnungsgenossen war den Verfechtern der alten Ordnung der Kanton die Hauptsache; nicht die Eidgenossenschaft. Der Vertreter Berns, Zeerleder, redete hierüber eine Sprache von stolzer und rühmlicher Offenheit, als er am Wiener Kongreß erklärte, durch einen präponderierenden Kanton sei die Ruhe und Unabhängigkeit der Schweiz am besten gesichert; und ferner: „Ich weiß, man wirft uns vor, daß wir das Ganze zu wenig im Auge haben, und daß wir nur für unsere besondern Vorteile sorgen. Aber wir sind durch keinen Eid, durch keine unmittelbare Pflicht gegen die schweizerische Gemeinschaft gebunden" (nous n'avons aucun serment, aucun devoir direct envers la communauté suisse).[2]

Über das Verhältnis der Schweiz zu den übrigen Staaten sagt Rengger: „An die Stelle dieser selbstsüchtigen Politik[3] ist nun ein System des Rechtes und der Achtung für die Freiheit der Völker getreten. Die Ereignisse dieser Zeiten haben mehr wie keine andern in der Weltgeschichte erwiesen, daß nichts, was auf Gewalttätigkeit gegründet ist, von Dauer sein kann und einen Zustand der Dinge vorbereitet, der durch sich selbst bestehen soll. Anstatt des bisherigen Gravitations-Gesetzes, wie es die französischen Publizisten hießen, wird in Zukunft das Gesetz des Gleichgewichts herrschen. Kein Volk, so klein es auch sei, darf dabei unberücksichtigt bleiben; am wenigsten ein solches, das — im Besitze der wichtigsten Pässe zwischen den drei

[1] Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen 1814—1848 I 397.

[2] Klüber, Akten des Wiener Kongresses V 198.

[3] Nämlich Napoleons, der unverholen erklärte, daß die Schweiz fortan ihr Heil nur in ihrer Abhängigkeit von Frankreich zu suchen habe.

Hauptnationen des südlichen Europas — jeder derselben zur Vormauer gegen die andern dienen kann, und gleichsam bestimmt ist, die Flammen des Krieges zu unterbrechen und ihr Zusammenschlagen zu verhüten. Es scheint demnach wesentlich zu diesem Friedenssysteme zu gehören, daß die Schweiz eine Verfassung erhalte, die ihr alle ihre Kräfte zu entwickeln und zu vereinigen erlaube. Obgleich immer unvermögend zum Angriffe, werden wir uns zu verteidigen wissen, sobald wir nicht von unsern Führern verraten sind.[1] Auch darf man hoffen, daß unserm Lande Grenzen gegeben werden, deren Bewachung die Natur erleichtere. Das Interesse der verbündeten Mächte trifft also hier mit unserm ersten und höchsten Interesse zusammen, wenn anders Selbsterhaltung unser erstes und höchstes Interesse ist."[2]

Auch Stapfer hatte das Wohl der ganzen Schweiz im Auge, als er für die Selbständigkeit des Aargaus eintrat. Dabei ist sehr beachtenswert, daß dieser Staatsmann, den doch starke Bande an Frankreich knüpften, von der Anschauung ausging: der Einfluß französisch-bourbonischer Grundsätze und Sitten auf den alten Kanton Bern sei in den meisten Rücksichten höchst nachteilig gewesen. „Anstatt uns an die deutsche Kultur und an die Denkweise unserer Nation, die ja doch die deutsche ist, anzuschließen und uns ihre Vorzüge anzueignen, blieben wir ihrem Fortgange größtenteils fremd und stehen nun in literarischer und sittlicher Rücksicht weit hinter Schwaben, Sachsen, Brandenburg zurück. Hohe Zeit ist es, uns endlich von diesem uns verwandten Geist ergreifen und von dem edlen Schwunge fortreißen zu lassen, der nun die deutsche Nation nach allem, was groß und schön ist, hintreibt."[3]

Am 22. Mai 1814 gab Stapfer seinem welschen Mitstreiter Laharpe zu bedenken: die Vernichtung des Aargaus wird dem Kerne der Bürgerschaft das Feuer und das Wasser entziehen; in der Wiege die erste schöne Entwicklung des schweizerischen Wesens ersticken, das durch die europäische Zivilisation und durch völlige Freiheit hätte gekräftigt; und in seinen Anstrengungen hätte befruchtet werden können durch die deutsche Literatur, die von unsern ehemaligen Herren, den

[1] Rengger dachte hier vermutlich an die Vorgänge im Dezember 1813. Vgl. dazu die schon erwähnte Schrift von W. Oechsli: Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im J. 1813; insbesondere auch die Schlußsätze.

[2] a. a. O. S. 5 f. In der Ausgabe Kortüms S. 204.

[3] Wydler II 160, 168; Argovia XXII 77.

Knechten des Versailler Hofes, schmählich vernachlässigt wurde; und die nun in Aarau in höherem Maße eingebürgert ist, als jemals in Zürich."[1]

Mit welcher Stärke der Überzeugung Stapfer für die Erhaltung des Aargaus eintrat, zeigt am besten sein Brief, den er im Dezember 1814 an Wilhelm Humboldt, Vertreter Preußens am Wiener Kongreß, von Paris aus richtete. Dieser Brief ist zwar bereits veröffentlicht,[2] aber trotz seiner Wichtigkeit für die Beurteilung der Sachlage so wenig gewürdigt, daß er auch hier dem Leser zugänglich gemacht werden soll. Und dies um so mehr, weil er ein gewichtiges Urteil über Rengger enthält. Der französisch geschriebene Brief lautet in möglichst sinngetreuer Übersetzung:

„Nicht an einen der angesehensten Staatsminister Europas, vielmehr an einen seiner Befreier von dem schmählichen Joche, unter dem es seufzte; hauptsächlich jedoch an Herrn von Humboldt, den ich von ganzem Herzen ehre und liebe und von dem ich allezeit wertvolle Beweise des Wohlwollens empfangen habe: an ihn drängt es mich, einige Zeilen über eine meiner teuersten Angelegenheiten zu richten: über die gegenwärtige Lage und das künftige Schicksal meines Vaterlandes.

Ich kann Ihnen nicht sagen, geehrter Herr und geschätzter Freund, mit welcher Freude ich vernahm, Sie seien Mitglied des Ausschusses, der die Angelegenheiten der Schweiz mit ihren Vertretern beraten soll. Aber mit dem vollen Freimute, den Sie von mir fordern dürfen und der die würdigste Huldigung ist, die man einem so gebildeten und hochgesinnten Manne darbringen darf, wage ich es, Ihnen zu sagen, wie mich wenige Tage nach jener freudigen Botschaft großer Schmerz ergriff, als ich vernahm, Sie hätten die Schweiz in einer Stimmung verlassen, die den neuen Kantonen wenig günstig sei, insbesondere der Sache des Kantons, aus dem meine Familie stammt, der als das

[1] Quellen z. Sch. G. XII 141. — In seinem Aufsatze „von den Mundarten der deutschen Schweiz als einem Hindernisse der Kultur" sagt Rengger: „In den Schulen, selbst wo höherer Unterricht erteilt wird, auf den Akademien vernimmt man, wenn anders der Lehrer nicht ein Ausländer ist, keine andere Sprache als die des Volkes." Er empfiehlt deshalb stärkere Pflege der Schriftsprache als eines mächtigen Mittels zur Hebung der Volksbildung. Sie sollte insbesondere in den Schulen eingeführt werden. Dabei mißachtet er nicht den sprachgeschichtlichen Wert der Mundarten. (Kleine Schriften, hgg. v. Kortüm, S. 142—149).

[2] Wydler II 202—206.

Land, in dem die Asche meiner Vorfahren ruht, mehr Rechte auf meine Liebe hat, als ein anderer, und den ich zu einem wesentlichen Bestandteil der Eidgenossenschaft zu erheben mitgeholfen habe, obgleich ich in Bern geboren und durch zarte Bande an diese Stadt gebunden bin, wie auch an alle die Freunde und Verwandten, die ich dort habe; zur Mithülfe berufen unter Umständen, die mir zu deutlich meine Pflicht bestimmten, als daß sie nur einen Schatten von Zweifel gelassen hätten, welche Stellung ich einzunehmen habe als Ehrenmann, als aufrichtiger Freund meiner Heimat, des ganzen helvetischen Staates in der Gesamtheit seiner gegenwärtigen und künftigen Interessen. Diese Interessen, die Ruhe, die Wohlfahrt der Schweiz fordern gebieterisch, daß bei ihrer Neugestaltung Rücksicht genommen werde nicht allein auf die Fortschritte der Vernunft und des Strebens nach sozialer Verbesserung; sondern vor allem auf die Bedürfnisse, an die sich die Bewohner aller der Landesteile gewöhnten, die sich seit 1798 politischer Unabhängigkeit erfreuen. Nachdem sie seit 16 Jahren die Vorteile der Selbstverwaltung besessen haben und nachdem sie sich an geistige Genüsse (jouissances morales) und an ein Glück gewöhnt, das durch nichts ersetzt werden kann: kann man sie dessen unmöglich berauben, ohne die Ruhe der Schweiz zu gefährden und ohne die Keime beständiger Unruhe und unaufhörlicher Aufreizungen zu pflanzen. Wenn man sich verpflichtet fühlte, zum Schaden für die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes, der bernischen Eitelkeit Genugtuung zu verschaffen, so wäre nicht die schlimmste Folge eine betrübliche Auswanderung, bei der Amerika viel mehr gewinnen würde, als Bern. Familienbande und Vermögensrücksichten verurteilen mich, trotz meiner Hinneigung zum Geburtslande, den größten Teil meines Lebens in Frankreich zu verbringen. Es kann deshalb kein Schweizer unbefangener und mit größerer Rücksicht auf das Gemeinwohl mit Ihnen sprechen. Sie haben mir auch selber die Ehre erwiesen, mir diese Überzeugung in Paris auszudrücken, als ich letzten Frühling dort mit Ihnen über die Angelegenheiten unseres Landes sprach, und als Sie mich versicherten, Sie seien überzeugt, daß ich von Herzen an dessen wahrem Wohle hange.

Etwas kann mich beruhigen über den Einfluß, den die kantonale Selbstsucht und die kleinen Leidenschaften des Stolzes und der Habsucht auf Sie auszuüben versuchten, zum Nachteil der größten Interessen der Schweiz: das ist der Gedanke, daß Sie zweifellos, seitdem diese

Interessen in Wien behandelt werden, mehr als eine Unterredung mit dem meiner Mitbürger hatten, den ich am meisten schätze und der mir am meisten gilt: mit Herrn Rengger, den die Kantone Aargau und Waadt beim Kongreß bevollmächtigten. Ich fühle das Bedürfnis, Ihnen meine Ansicht über diesen ausgezeichneten Mann mitzuteilen. Nicht das Gefühl der Freundschaft, die mich seit der Kindheit mit ihm verbindet, bewegt mich, wenn ich Sie versichere, daß keiner unserer Staatsmänner, die Verdienste oder Zufall, ein guter oder ein böser Stern der Schweiz seit einer großen Zahl von Jahren auf die Bühne gebracht haben, mit ihm verglichen werden darf in der Gerechtigkeit der Beweggründe, in der Weite des Gedankenkreises und in der tiefen Erkenntnis dessen, was die Eidgenossenschaft in der Verwaltung und in der Politik bedarf. Ich war sein Amtsgenosse. Er war Minister des Innern, während ich Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes war. An einigen jener Stellen standen sehr fähige Leute. Aber aller Wahrheit gemäß und ohne jegliche erheuchelte Bescheidenheit kann ich versichern, daß wir alle ihm gegenüber Knaben waren. Leider mußten seine außerordentliche Einsicht und seine nützliche Tätigkeit in unglücklicher Zeit dazu dienen, die Übel des Krieges und der französischen Bedrückung zu mindern. Sonst hätte seine Verwaltung den Erfolg und den vollen Ruhm geerntet, den er unter weniger unglücklichen Umständen gehabt hätte.

Über die Gerechtigkeit der bernischen Ansprüche und über die Rechte der neuen Kantone kann Sie niemand besser aufklären als Herr Rengger. Nur eines weiß er nicht so zuverlässig wie ich, weil mir die persönlichen Beziehungen darüber vollständigen Aufschluß geben: der gesunde Teil des bernischen Volkes seufzt nämlich unter den ungerechten und der Schweiz feindlichen Ansprüchen der gegenwärtigen Regierung, die durch einen Handstreich eingesetzt wurde und unter dem Einfluß einiger gewalttätiger und beschränkter Köpfe steht.

Weitaus der einflußreichste dieser Führer in der ganzen Unternehmung, die Zeit und die Vernunft zurück zu drehen, ist Herr von Wattenwyl.[1] Er verdankte seinen Aufstieg einzig der Leidenschaft und der Hartnäckigkeit, womit er das ausschließliche System der Oligarchie herbeigeführt und unterstützt hat und dessen Strenge oder natürlichen Stolz er noch übertreibt, damit er Verzeihung erlange für den Klein-

[1] Nikolaus Rudolf v. W.

mut, den er unter den größten Umständen an den Tag gelegt, und für den sklavischen Hofdienst, der er Bonaparte geleistet.

Einer der geachtetsten und aufgeklärtesten Berner schreibt mir: „Ich würde den Erfolg unserer Ansprüche als ein wahres Unglück für Bern betrachten. Was würde man gegen geheime Feinde und verletzte Herzen ausrichten."

Mein Bruder glaubte, der reformierte Aargau sei der Stadt Bern sehr ergeben. Als er jedoch einen Teil der schönen Jahreszeit in den Bädern von Baden zubrachte, sah er sich genötigt, seine Ansicht gänzlich zu ändern und einzugestehn, daß der Versuch, den Aargau wieder unter die Abhängigkeit von Bern zu bringen, ein verhängnisvolles Unternehmen wäre. So sehr fand er die Gesinnung verändert und die Liebe zur Selbstverwaltung eingewurzelt.

Ein anderer meiner Bekannten, der der alten Ordnung sehr zugetan ist und den ich wohl nennen darf, weil Sie ihn aus seinen Schriften und als einen Freund unseres Geschichtsschreibers J. v. Müller kennen, drückt in allen Briefen an mich den Abscheu aus, den ihm das Verfahren der Berner seit dem Eintritt der Verbündeten verursacht; ich meine Herrn von Bonstetten.[1] (Es folgen einige Auszüge aus dessen Briefen vom 10. April, 31. Juli und 9. September.)[2] Wenn einer von den vormaligen Regenten, die der Vaterstadt treu ergeben sind, diese Sprache führt, wird man sich nicht verwundern, daß die Sache Berns, eigentlich die Sache der Eigenliebe und der Habsucht einer Handvoll Männer, in den alten Kantonen ebenso unbeliebt ist, als verhaßt in den neuen; und daß sich dagegen die öffentliche Meinung in allen den europäischen Städten erhebt, wo diese Meinung unbefangen urteilt. Wenn man die alten, souveränen Herrscherhäuser wiederherstellt, so ist das ein Werk der Weisheit und eine der größten Wohltaten, die man den Völkern erweisen kann. Aber wenn man einer vielköpfigen, bürgerlichen Korporation, die ihre volksfeindlichen (antisozial) Vorrechte nur allmählich durch Gewaltstreiche erlangte, was schon durch unsere größten Geschichtsschreiber nachgewiesen worden ist, die Herrschaft zurückgeben wollte, die sie weder bei ihren Untergebenen beliebt machen noch in den großen Gefahren für das Wohl des Landes verwenden konnte und die nur dazu diente, die herrschende Bürger-

---

[1] Karl Viktor v. B.

[2] Leider hat Wydler diese Auszüge nicht abgedruckt.

schaft selber zu verderben und alle geistigen Spannkräfte zu lähmen — dann würde man die Fähigkeiten des Volkes zur Ohnmacht verurteilen, glückliche Anfänge der Industrie und des Wohlstandes ersticken, neue Herde geistigen Lebens und edler Gefühle auslöschen und einen politischen Rückschlag (réaction) vorbereiten, der ebenso unvermeidlich, als für alle Stände, keinen ausgenommen, verderblich wäre.[1]

Um diese Übel, mein verehrter Freund, von einem interessanten Teile der Schweiz abzuwenden, ist es Ihrer Grundsätze und Ihres Wesens würdig, den großen Einfluß zu verwenden, den Ihnen Ihr hoher Rang, Ihre Einsicht und Ihre Tüchtigkeit verschaffen. Sogar Ihrer Ehre schulden Sie es. Das ist meine innige Überzeugung."

So kann nur ein Mann sprechen, der die Stimme des Schicksals vernommen und dessen Gebot erfüllt, in der zweifellosen Gewißheit, daß er für sein Volk das beste Los gewählt.

Es ist nun auch wertvoll, Wilhelm von Humboldt selber zu hören. Er sprach seine Ansicht über die schweizerischen Angelegenheiten in einem Berichte aus, den er am 2. August 1814 von Schaffhausen an den König von Preußen schickte, gleichzeitig mit einem andern Berichte, worin er sich für politischen Anschluß der Schweiz an Deutschland aussprach. Seinen Ausführungen über die innern Angelegenheiten der Schweiz[2] entnehmen wir folgende Stellen, die nicht nur für die Geschichte des Aargaus bedeutsam sind:

---

[1] Vgl. damit das oben (S. 16) angeführte Urteil Hiltys.

[2] Wilhelm von Humboldt. Gesammelte Schriften. Herausgegeben von der König. Preuß. Akademie der Wissenschaften. Bd. XI. Zweite Abteilung: Politische Denkschriften, herausgegeben von Bruno Gebhardt. II. Bd. 1810—1813. Berlin 1903; S. 116 ff. — Siehe auch: Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, von Bruno Gebhardt; Stuttgart 1899; II. Bd. S. 167—170. — Für die Wertschätzung seiner Ansichten ist selbstverständlich Humboldts staatsmännische Begabung von wesentlichem Belang. Gebhardt sagt hierüber a. a. O. S. 172:

„Über Humboldts Tätigkeit auf dem Wiener Kongresse, seine hohe geistige Begabung, seine unermüdliche Arbeitskraft, seine Geschicklichkeit, seinen Scharfsinn und seine Geschäftsklugheit ward bei Freund und Feind nur eine Stimme der Anerkennung laut, und selbst Gentz, der mit Lob sonst kargte und den preußischen Vertretern wenig günstig gesinnt war, gab zu, daß alle Parteien Humboldt für den bedeutendsten Mann des Kongresses hielten, und sein erbitterter Gegner Talleyrand gestand, daß Europa zu seiner Zeit nicht drei oder vier Staatsmänner wie jenen besaß."

„Unter Humboldts tätiger Teilnahme wurde der Ausweg gefunden, Bern mit einem Teil des Bistums Basel zu entschädigen." Gebhardt a. a. O. S. 169.

In der Tagsatzung kam der Vorschlag zur Sprache, die Streitigkeiten, besonders die über Gebietsansprüche, durch Schiedsgericht erledigen zu lassen; dabei erklärten die Vertreter der Waadt, sie könnten sich das gefallen lassen, wenn nur die an sie gestellten Ansprüche nicht die Existenz des Landes in Gefahr brächten. Dagegen äußerten die des Aargaus unverholen: gerade, weil ihr Kanton nicht fortbestehen könne, wenn er den bernischen Anteil verliere, müsse ihre Regierung dagegen sein.[1] — Auf diese Weise bliebe gerade der Hauptpunkt unentschieden.[2] Deshalb kann der Streit durch ein Schiedsgericht nicht entschieden werden.

Die üblen politischen Zustände der Schweiz sind verursacht: 1. durch die Ansprüche Berns auf Waadt und Aargau und durch den Zwiespalt zwischen dieser altaristokratischen Regierung, welche auf eine künstliche Weise die altdemokratischen Regierungen auf ihre Seite gebracht hat; und zwischen den neudemokratischen Regierungen, von der Berner Regierung revolutionär genannten; 2. durch die widersprechende Behandlung von Seite der Großmächte (Senfftische Sendung einerseits[3] und andererseits Erklärung Kaiser Alexanders: die neuen Kantone sollten ihre Souveränität und Integrität behalten). Dadurch wurde der Zwiespalt erst recht lebendig gemacht.[4]

Die Berner Regierung mußte allerdings den Grafen Senfft zu seinen Eröffnungen beauftragt halten. Doch kann man wohl auch mit Gewißheit voraussetzen, daß Graf Senfft von einer Partei in Bern zu seinem Schritte verleitet wurde.[5]

Das Versprechen der Souveränität und Integrität der 19 Kantone — durch Kaiser Alexander — war auf der andern Seite gleich schädlich. Ob es im Interesse der Schweiz lag, ist noch fraglich. Jedenfalls muß dieses Interesse mit dem der verbündeten Mächte

---

[1] Siehe unten, im Briefwechsel, Nr. 14 u. 67, die Stellen über die dem Bundesvertrag angefügte Übereinkunft.

[2] Polit. Denkschriften II 120.

[3] Graf Ludwig von Senfft-Pilsach, in dieser Sache ein Werkzeug Metternichs, erschien schon am 18. Dezember 1813 in Bern, um die Einsetzung der alten Regierung zu betreiben. Vgl. Hiltys Jahrbuch II 55 ff. W. Oechsli — die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im J. 1813, S. 38 — bezeichnet den 17. Dez. als Tag der Ankunft Senffts in Bern. Dieser selbst nennt den 19. Dez.: Hiltys Jahrbch. II 68.

[4] Humboldts polit. Denkschriften II 124.

[5] S. 125 a. a. O.

übereinstimmen. Nun aber hat die Erfahrung immer gelehrt, daß es den auswärtigen Mächten vorteilhaft ist, einen präponderierenden Kanton zu finden, der die übrigen zu leiten vermag. Hiezu ist Bern vorzugsweise geschickt. Man darf also diesen Kanton, der sich außerdem noch am wenigsten französisch benommen hat und mit nicht abzuleugnender Ungerechtigkeit behandelt worden war, nicht aufs äußerste treiben.[1]

Um den nötigen Einfluß auszuüben, müssen die Mächte „die Geschäfte des Landes in die Hände von Personen bringen, welche dem System der fremden Mächte günstig sind."[2] Man hat das bisher versäumt, während „bernische Cabalen" in einzelnen Orten Fanatiker und Intriganten an leitende Stellen brachten. — „Der Präsident der Tagsatzung, Reinhard, der einzige aus den alten Kantonen, der sich ganz in die Absichten der fremden Mächte schmiegt, besitzt weder Charakter noch Talent genug, um ihnen eigentlich nützlich zu werden."[3]

Die unentschiedene Haltung der Mächte bewirkt, daß Bern oder sonst ein Kanton ihren Willen durchkreuzen kann; das hat die Beratung über den Verfassungsentwurf gezeigt. „Wie wahr das ist, bewies auch der Einfluß, den Bern seit diesem Frühjahr im Stillen ausgeübt hat. Es ist eine Tatsache, daß die kleinen Kantone im Anfang mit seltener Uneigennützigkeit von selbst und willig auf den Genuß der Untertanenrechte Verzicht leisteten und daß sie jetzt jede, selbst veraltete Forderung wieder hervorgesucht haben. Man beschuldigt die Regierung in Bern allgemein, selbst unerlaubte Mittel nicht verschmäht zu haben, um ihrer Zustimmung gewiß zu werden . . . . Dadurch nun ist die Spaltung mit jedem Tage gewachsen und würde, wenn es so fortginge, bald unheilbar werden."[4]

„Da die andern Kantone gesehen haben, daß Bern wenigstens auf seinem ehemaligen Anteil an jetzigem Aargau besteht, will Uri dem Kanton Tessin wieder das Liviner Tal entreißen, Schwiz sich mit

[1] S. 125 a. a. O.

[2] S. 127 a. a. O.

[3] S. 127 a. a. O. — Wie richtig dieses Urteil Humboldts ist, kann man aus dem Verhalten Reinhards in den entscheidenden Tagen vom November 1813 erkennen, indem er auf den Wunsch Napoleons trotz des Eifers, den das Volk für die Verteidigung der Neutralität entfaltete, die Tagsatzung zu dem Aufgebot einer ungenügenden Truppenmacht veranlaßte (nur 20000 Mann). W. Oechsli, Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh. II 10 f.

[4] S. 128 a. a. O.

Utznach, Glarus mit Sargans vereinigen und beide von St. Gallen trennen; Zug, ohne alles nur irgend beweisbare Recht, dem Aargau das untere, Luzern das obere Freiamt entziehen. Weit schlimmer aber und gefährlicher als diese Länderansprüche ist es, daß die kleinen, vorzüglich die Urkantone, durch dies Betragen Berns ein völliges Mißtrauen gegen die verbündeten Mächte und gegen alle Neuerungen, wie sie es nennen, gefaßt haben; zu allen alten, jetzt nicht mehr anwendbaren Grundsätzen zurückkehren, immer die Notwendigkeit der unbeschränkten Souveränität jedes einzelnen Kantons im Munde führen und sich laut gegen alle nur irgend kräftige Zentralgewalt erklären."

Aber auch diese Kantone würden einem Bunde beitreten, sobald der Einfluß Berns auf sie störend einzuwirken aufhörte. Dies aber wäre der Fall, wenn Berns Ansprüche befriedigt würden ... Hierauf kommt daher alles zurück." — Berns Forderungen sind nun in seiner gedruckten Bekanntmachung vom 15. Juli 1814 ausgesprochen: das Waadtland unter billigen Bedingungen freizugeben; auf der Wiedervereinigung des bernischen Aargaus zu bestehen; es würde ihm jedoch Bürgerrecht, verhältnismäßigen Anteil an der Landesregierung und Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinsen (s.) zusagen.[1]

Bern lehnt es ab, für den Aargau „die Stadt Biel mit ihrem Gebiet, des (s.) Erguel, Bistum Basel und Münster-Tal anzunehmen." „Als aber Graf Capo d'Istria, in der Meinung, Österreich werde seine Ansprüche auf das Fricktal wieder geltend machen und es von Aargau trennen, der Berner Regierung zu verstehen gab, sie werde dies Ländchen erhalten und es gegen ihren Anteil an (s.) Aargau austauschen können, ging dieselbe begierig darauf ein und sandte einen ihrer Mitbürger, Muralt, nach Paris."[2] „Einen Austausch des Bistums Basel und der vorhin genannten Gebiete gegen ihren Anteil an Aargau halten sie (die Berner) für unmöglich, weil ihn der Aargau freiwillig nie eingehen würde."[3]

Es ist gewiß, daß die bernische Regierung von ihren Forderungen ohne Zwang nicht abgehen wird. „Das bernische Aargau, welches die Hauptsache davon ausmacht, ist gerade der Punkt, um welchen

---

[1] S. 129 a. a. O. — Vgl. darüber auch Nr. 20 des Briefwechsels u. Nachtrag II.

[2] S. 130 a. a. O. — Siehe auch Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 130 ff. der Fricktaler Tausch.

[3] S. 130 a. a. O.

sich alle vorgefaßten[1] Meinungen und Leidenschaften, die man als den eigentlichen Grund des Zwiespalts ansehen muß, herum drehen. Die Regierenden in Bern sagen selbst, daß es ihnen gar nicht sowohl auf den Zuwachs an Untertanen und Einkünften[2] als darauf ankomme, daß die revolutionäre Partei der Schweiz, des Aargaus und Waadtlandes, deren vorzügliche Stärke[3] teils durch die geographische Lage, teils durch die Stimmung einiger Individuen in dem bernischen Aargau, dem wahren Sitze des Jakobinismus, liege, geschwächt und getrennt werde. Sie geben vor, Bern könne, zwischen Aargau und Waadt wie jetzt eingeschlossen, nicht bestehen, uud mögen wohl in der Tat heimlich für sich und ihre auch im Kanton Bern selbst von nicht wenigen für unbillig aristokratisch gehaltenen Vorrechte besorgt sein. Die Anhänger jener Regierungen hegen dagegen die gleiche Furcht, und der Obrist La Harpe (dessen antibernische Gesinnungen in dem anliegenden merkwürdigen Briefe[4] an Muralt deutlich ausgesprochen sind) sagte dem letztern in Paris ganz einfach: er werde nie in die Vereinigung des Aargaues noch eines Teiles des Bistums Basel mit Bern einwilligen, da diese Vereinigung früh oder spät den Untergang der Waadt zur Folge haben würde."[5]

Humboldt ist überzeugt, daß der Kanton Aargau nach der Trennung des bernischen Anteils nicht bestehen könnte. Denn abgesehen, daß die übrigen Teile (Fricktal, Grafschaft Baden und Freiamt) durch jenen von einander getrennt sind, gibt es nur im Berner Aargau Männer, „die den Regierungsgeschäften gewachsen sind", während in den übrigen Distrikten „ganz und gar kein Kantonalgeist herrscht."[5]

„Beide Teile werden um so hartnäckiger auf ihrem Willen bestehen, weil beide glauben, ihn durchsetzen zu können, Bern im Vertrauen auf seinen Einfluß auf einen Teil der Schweiz, namentlich die kleinen Kantone, und auf die nun einmal gemachte Erfahrung, daß die verbündeten Mächte wenigstens keine entscheidenden Mittel an-

---

[1] Vorlage: vorgefaßte.

[2] Vorlage: Einkünfte.

[3] Vorlage (S. 130, zweitunterste Zeile des Textes): Stücke, ein Druckfehler oder ein Versehen des Herausgebers. Wie mir die Direktion des Kgl. Archives in Berlin mitteilt, schrieb Humboldt: Stärke.

[4] Laut Fußnote S. 131 a. a. O. ist der Brief vom 20. Mai 1814 datiert.

[5] S. 131 a. a. O.

wenden; seine Gegner im Vertrauen auf den Schutz Rußlands. — Hierin also, in der Frage, ob Bern seinen Anteil an (s.) Aargau wieder erhalten soll und wie dies zu bewerkstelligen ist, liegt der ganze Knoten der scheinbar äußerst verwickelten Angelegenheit. Die bernische Regierung gibt vor, daß die Einwohner dieses Anteils selbst die Wiedervereinigung wünschen. Allein allen Erkundigungen nach, die ich im Stillen habe einziehen können, ist dies ganz ungegründet, und unverdächtige Zeugen versichern und belegen mit Tatsachen, daß das Waadtland und Aargau jetzt in ungleich blühenderem Zustande sind, als sie unter der bernischen Regierung waren. Daß die Bevölkerung schneller in ihnen zugenommen, daß sich ein bei weitem größerer und mehr lebendiger Gemeingeist in ihnen offenbart hat, und daß endlich alle Anstalten, welche sich auf Volksbildung beziehen, sichtbar gewonnen haben, ist unleugbar. Die bernische Regierung zeigt in allen diesen Dingen noch immer einen wenig freien Geist und schränkt auch jetzt die Preßfreiheit bei weitem mehr ein, als es eine billige und der Achtung und Liebe ihres Volkes gewisse Regierung tun sollte und würde."[1]

Diese Äußerungen Humboldts sind um so wertvoller, weil er durchaus sachlich bleibt und sich nicht durch die Rücksicht auf Personen beeinflussen läßt. Er entschuldigt sich sogar dem König gegenüber, „daß er in diesem alleruntertänigsten Berichte mehrmals gegen die bernische Regierung zu sprechen genötigt sei."[2]

Humboldt empfiehlt, die Mächte sollen eine Zeit lang die Schweiz unbeeinflußt lassen und beobachten, wie sie mit ihrem Streit fertig werde.[3] „Ob Aarau und sein Gebiet bernisch oder aargauisch ist, selbst ob es 19 oder 13 Kantone gibt, ist in der Tat, wenn man auf das wahre politische Interesse sieht, für die verbündeten Mächte gleichgültig; ja, es ist nicht zu leugnen, daß ihr Vorteil mehr in der Vergrößerung Berns und in der Verminderung der Zahl der Kantone liegt. Das Einzige, was sie nicht mit Gleichgültigkeit ansehen könnten, wäre auf der einen Seite, wenn, indem Bern gewaltsam mit allen seinen Forderungen zurückgewiesen würde und man den Geist der Regierung mit den Personen unverändert ließe, ein ewiger Keim neuer Unruhen in der Schweiz zurückbliebe, und auf der andern Seite, wenn, indem

[1] a. a. O. S. 13 f.
[2] S. 125 a. a. O.
[3] S. 133 a. a. O.

man Bern eigentlich nachgäbe, diese Regierung in den verbündeten Mächten besiegte Widersacher erblickte.“ [1]

Humboldt glaubt jedoch, die Schweiz werde von sich aus den Streit nicht beilegen können. Die Mächte werden deshalb entscheiden müssen. Der Entscheid werde von den dann obwaltenden Umständen abhangen. „Allein immer, glaube ich, müßten Berns Ansprüche größtenteils befriedigt werden; allein auf eine Weise und unter solchen Bedingungen teils in Absicht seiner Zentralverfassung und der Rechte des ihm zurückzugebenden Gebiets, teils in Absicht seines auf die ganze Schweiz auszuübenden Einflusses und der so wichtigen Verbindung dieser mit Deutschland (über welche ich Ew. Königl. Majestät heute einen besondern Bericht abstatte), daß die bernische Regierung inne würde, daß es nicht die Nachgiebigkeit der Schwäche sei, mit welcher man sie behandelt. Zur Erleichterung der Ausgleichung der Ansprüche könnten die der Schweiz zurückzugebenden Gebiete dienen, wobei ich noch bemerken muß, daß es sehr heilsam sein würde, wenn man derselben die Stadt Konstanz einverleibte, um dadurch dem Kanton Thurgau einen Hauptort zu geben, welcher auf die Bildung des Volks wenigstens einigen Einfluß ausüben könnte, wie derselbe jetzt nicht besitzt.“ [2]

Als Grundsätze für die Bundesverfassung empfiehlt Humboldt: „die Freiheit der Kantone in ihren besondern Verfassungen nicht zu sehr zu beschränken und eine stärkere Bundesgewalt einzuführen.“ [2]

Über die Stellung Frankreichs zur Schweiz erwähnt Humboldt, bei der Sendung nach Paris habe der bernische Gesandte von Muralt gemäß Auftrag auch König Ludwigs XVIII. Unterstützung nachsuchen wollen, sei aber von ihm nicht empfangen worden. Der Bruder des Königs aber habe ihm erklärt, die verwickelte Lage des Hauses Bourbon erlaube ihm noch nicht, sich tätig für die Angelegenheiten der Schweiz zu verwenden. Vermutlich sei aus dem gleichen Grunde der französische Gesandte, Graf Talleyrand, bemüht, die schweizerischen Angelegenheiten hinaus zu schieben. „Heimlich aber soll er Bern zur Wiederlangung des Aargau (s.) Hoffnung machen.“ [3]

Humboldt bemerkt schließlich, es errege in der Schweiz Mißtrauen gegen die Absichten der Mächte, daß Österreich immer noch das

[1] S. 133 a. a. O.
[2] S. 134 a. a. O.
[3] S. 135 a. a. O.

Veltlin, Cleven und Worms besetzt halte und Graf Andlaw sich fortwährend die Verwaltung des Bistums Basel und der damit verbundenen Gebiete anmaße. Es sei ratsam, Veltlin und Bistum Basel „der Schweiz nicht eher zu geben, als bis sie zugleich Mittel der Wiederherstellung der Ruhe in der Schweiz werden können".[1]

Weil trotz den Erklärungen der verbündeten Minister Bern immer fest bei seinen Ansprüchen bleibt, hegen viele Schweizer „den Argwohn, als seien die Verbündeten uneins unter einander oder wünschten, die Schweiz in Unruhe zu erhalten, und unterstützten daher heimlich die Maßregeln Berns. Auffallend, um dies beiläufig zu bemerken, ist es allerdings, daß Bern sogar Waffen kauft und — ein bisher unerhörter Fall — Fremde in seine Dienste nimmt, wie es in der Tat mit einigen Leuten aus der an den Grenzen der Schweiz entlassenen deutschen Legion, welche Graf Bentheim befehligte, geschehen ist. Ob man gleich genug weiß, daß es keinen Angriffsplan hat, sondern sich nur nötigenfalls zu einer Verteidigung anschickt, so setzen diese Maßregeln doch solches Vertrauen voraus, daß die Vermutung, dasselbe werde von irgend einer Seite heimlich genährt, dadurch verzeihlich wird".[2]

Diese amtliche Aussprache Humboldts zeigt mit aller Gewißheit, daß die ganzen innern Streitigkeiten durch die Ansprüche des Berner Patriziates hervorgerufen wurden und daß dessen Aussichten auf die Wiederherstellung seiner Herrschaft im Aargau nicht gering waren.

Wie der Aargau seinem Willen, selbständig zu bleiben, durch seinen Vertreter Rengger Ausdruck gab; und wie er seinen Willen vor den Großmächten durchsetzte, das lehren die folgenden Aktenstücke. Auch wer persönlich unbeteiligt ist, wird doch mit Freude beobachten, wie vor dem europäischen Gerichtshof ein Mann von lauterem und starkem Willen die Rechte seines kleinen Volkes verteidigte.[3]

Der Kampf um die Selbständigkeit hatte für den Aargau einen unschätzbaren Wert. Darauf hat schon Stapfer mit folgenden Worten hingewiesen, als der Kampf noch nicht entschieden war:

„Entgehen wir der Bärenklaue und winden wir uns aus dem Spinnengewebe des elendesten Egoismus, so dürfen wir die Gefahren, die derselbe über uns brachte, als ein wahres Glück betrachten. De

[1] S. 135 a. a. O.

[2] S. 123 a. a. O.

[3] „Es war eine reine, selbstlose und aufopfernde Vaterlandsliebe, welche Rengger zum Staatsmanne machte." Hch. Flach, Dr. A. Rengger, S. 138.

Gemeinsinn unserer braven Mitbürger hat sich in dem schönsten Lichte gezeigt, und wir sind nun gewiß, für die Unabhängigkeit eines Landes gearbeitet, gestritten, gelitten zu haben, dessen Einwohner das Gut, das wir ihnen zudachten, zu schätzen wissen; eine in jedem Betracht unschätzbare Überzeugung, da wir sonst des quälenden Zweifels nicht hätten los werden können, den Aargauern eine Wohltat haben aufdringen zu wollen, die ihnen vielleicht gleichgültig war."[1]

[1] Wydler II 179 f.